



Elektro- und Elektronikgerätegesetz

Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung.....	3
Ökodesign.....	3
Sammlung.....	4
Wiederverwendung	5
Reparatur.....	6
Recycling.....	6
Kühlgeräte	7
Lampen	8
Illegaler Import	8
Vollzug.....	8

Die Deutsche Umwelthilfe – Stark für Natur und Verbraucher

Die Deutsche Umwelthilfe (DUH) ist ein anerkannter Umwelt- und Verbraucherschutzverband, der sich seit 1975 aktiv für den Erhalt unserer natürlichen Lebensgrundlagen und die Belange von Verbrauchern einsetzt. Wir sind politisch unabhängig, gemeinnützig, klageberechtigt und engagieren uns vor allem auf nationaler und europäischer Ebene. Bekannt sind wir zum Beispiel für unsere Rolle bei der Aufdeckung des Diesel-Skandals oder bei der Einführung eines Pfandsystems für Einweggetränkeverpackungen. Im Bereich Kreislaufwirtschaft setzen wir uns für Abfallvermeidung, einen verantwortlichen Konsum und eine nachhaltige Wirtschaftsweise ein. Weitere Informationen unter: www.duh.de

Vorbemerkung

In Deutschland werden jährlich knapp 2 Millionen Tonnen Elektrogeräte in Verkehr gebracht.¹ Gleichzeitig fallen etwa 1,7 Millionen Tonnen Elektroschrott an.² Dies führt zu einem enormen Bedarf an Ressourcen, die in den Abbauländern häufig unter katastrophalen Bedingungen für Mensch und Umwelt gewonnen werden. Besonders fatal an der Situation in Deutschland ist, dass derzeit lediglich knapp 45 Prozent des anfallenden Elektroschrotts ordnungsgemäß gesammelt und somit mehr als die Hälfte illegal entsorgt oder exportiert wird.¹ Dazu kommt, dass die ökologisch sinnvolle Wiederverwendung von Altgeräten durch die Bundesregierung systematisch erschwert und wichtige Gesetze für den Umwelt- und Verbraucherschutz nicht durchgesetzt werden. Wie das Elektrogerätegesetz (ElektroG) geändert werden muss, um unsere Gesundheit und Umwelt nachhaltig zu schützen, erklären wir in dieser Stellungnahme. Insbesondere sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Ökodesign stärken, durch gesetzliche Mindeststandards und eine „grüne“ öffentliche Beschaffung
- Mehr Elektroschrott sammeln, insbesondere durch eine Verpflichtung der Hersteller Mindestsammelquoten zu erreichen sowie der Händler und Hersteller ihre Sammelquoten zu veröffentlichen
- Die Lebensdauer von Elektrogeräten verlängern, indem gesammelte Altgeräte auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und zu einem Anteil von 15 Prozent für eine Wiederverwendung vorzubereiten sind



Das Energielabel sollte zukünftig für weitere Elektrogeräte gelten und Angaben zur Langlebigkeit und Reparierbarkeit enthalten.

- „Recht auf Reparatur“ umsetzen, indem Hersteller originale Ersatzteile zu verhältnismäßigen Preisen, kostenfreie Reparaturanleitungen und Software-Updates für mindestens 7 Jahre zur Verfügung stellen müssen
- Recycling verbessern, indem separate Recyclingquoten für Kunststoffe und Technologiemetalle sowie Mindesteinsatzquoten für Rezyklate festgelegt werden
- Mehr Engagement bei besonders schadstoffbelasteten Geräten, indem für Kühlgeräte die CENELEC-Normen als Mindeststandard für die Behandlung und für Lampen ein separates Sammelziel von 70 Prozent ab dem Jahr 2019 festgelegt wird
- Illegalen Import von Elektrogeräten stoppen, indem Onlineverkaufsplattformen haftbar gemacht werden
- Stärkung des Vollzugs durch besseres Monitoring und einfach kontrollierbare Regelungen

Ökodesign

Bei der Entwicklung und dem Produktdesign von Elektrogeräten wird häufig nur auf den wirtschaftlichen Profit des Unternehmens geachtet. Dabei könnte ein gutes Ökodesign die Auswirkungen auf die Umwelt und Gesundheit des Menschen über den gesamten Produktlebenszyklus hinweg deutlich reduzieren. Hierfür sollten die Vorgaben in der Ökodesign-Richtlinie, den Ökodesign-Verordnungen und dem Elektrogerätegesetz auf weitere Geräte ausgeweitet werden und neben der Energieeffizienz auch die Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit, Rezyklateinsatz und den Schadstoffgehalt von Produkten berücksichtigen.

Vergleichsweise umweltfreundliche Geräte sollten durch finanzielle Anreize gefördert werden, etwa in dem für sie ein verminderter Mehrwertsteuersatz gilt. Zudem sollten die Entsorgungsentgelte für das herstellergestragene System der erweiterten Produktverantwortung (EPR-Entgelte) nach ökologischen Kriterien gestaffelt werden. Um einen wirksamen Effekt auf die Produktgestaltung zu haben und einen Beitrag zur aktiven Verbraucherinformation zu leisten, sollten die EPR-Entgelte deutlich erhöht werden.

Darüber hinaus sollte die Verbraucheraufklärung durch verpflichtende Kennzeichnungen verbessert werden. Etwa indem das EU-Energielabel auf weitere Produkte angewendet und um wichtige Ökodesignmerkmale wie Langlebigkeit und Reparaturfähigkeit ergänzt wird. Bei der Gewährleistung sollte die Beweislast des Verkäufers von 6 auf 24 Monate angehoben werden. Die Verbreitung ambitionierter Umweltzeichen sollte gefördert werden, indem die öffentliche Beschaffung zum Vorzug von Produkten mit dem „Blauen Engel“ verpflichtet wird.

- Gesetzliche Mindeststandards für ein Ökodesign festlegen
- Finanzielle Anreize für vergleichsweise umweltschonende Produkte schaffen
- Öffentliche Beschaffung zum Vorzug von Produkten mit dem „Blauen Engel“ verpflichten
- Erweiterung des EU-Energielabels um Angaben zur Langlebigkeit und Reparatur und Anwendung auf weitere Produkte
- Anhebung der Beweislast des Verkäufers bei der Gewährleistung von 6 auf 24 Monate

Sammlung

Mit einer Sammelquote für Elektroschrott von 44,95 Prozent hat Deutschland die gesetzliche Sammelquote von 45 Prozent für 2016 knapp verfehlt, obwohl diese besonders niedrig angesetzt war und von anderen EU-Staaten deutlich übertroffen wird. Ohne ambitionierte Maßnahmen wird Deutschland auch das Sammelziel von 65 Prozent für das Jahr 2019 nicht erreichen. Damit wird billigend in Kauf genommen, dass der größte Teil der Altgeräte unsachgemäß entsorgt und enthaltene Schadstoffe freigesetzt werden. Entscheidend für die Steigerung der Sammelmengen sind flächendeckende Rückgabestandorte, eine aktive Verbraucherinformation und ein funktionierender Vollzug der gesetzlichen Regelungen.

Die seit dem 24. Juli 2016 im Elektrogerätegesetz bestehende Regelung zur Rückgabe von Altgeräten bei Händlern setzt die EU-Vorgabe aus der Richtlinie 2012/19/EU unzureichend um und muss vereinfacht und ausgeweitet werden. Zukünftig sollte der stationäre

wie auch der Online-Handel bei Verkauf eines Elektrogeräts ein ähnliches Altgerät am Ort der Abgabe zurücknehmen müssen. Händler mit einer Gesamtverkaufsfläche von mindestens 100 m² sollten Geräte, die kleiner als 50 cm sind, auch unabhängig vom Verkauf neuer Geräte zurücknehmen. Das hierfür bisher geltende Kriterium von 400 m² ist zum einen zu weit bemessen und zum anderen kaum vollziehbar, da nicht die Gesamtverkaufsfläche sondern lediglich die Verkaufsfläche für Elektrogeräte gewertet wird. Discounter, die große Mengen von Elektrogeräten in Verkehr bringen, sind so von der Rücknahmeregelung befreit.

Beim Online-Handel sollte entsprechend die Lager- und Versandfläche unter Einbezug der Regalfläche gewertet werden. Online-Händler sollten einen Rückgabestandort in jedem Postleitzahlgebiet schaffen und den Postversand nur als zusätzliche Rückgabeoption anbieten. Aufgrund des Aufwands für die Verpackung der Geräte sowie Datenschutz- und Versicherungsbedenken schrecken viele Verbraucher vor dem Postversand zurück. Für Altlampen und lose oder beschädigte Batterien sollte der Postversand grundsätzlich ausgeschlossen werden, da bei Leuchtstofflampen die Gefahr von Quecksilberfreisetzung und bei Lithium-Ionen-Batterien die Gefahr von Selbstentzündung besteht.

Die Information der Verbraucher muss verbessert werden, indem die Informationspflichten in § 18 ElektroG ähnlich wie beim EU-Energielabel konkretisiert und als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden. Zumindest müssen die Informationen am Verkaufsregal und beim Online-Handel auf jeder Produktangebotsseite angegeben werden. Die EPR-Entgelte sollten um einen signifikanten Beitrag zur Durchführung bundesweiter Informationskampagnen und zur Erstellung von Bildungsmaterialien für Schulen, private Haushalte und Gewerbe erhöht werden. Falsch befüllte Mülltonnen sollten konsequent markiert und gegebenenfalls nicht abgeholt oder kostenpflichtig nachsortiert werden.



Damit das Sammelziel von 65 Prozent ab 2019 auch tatsächlich eingehalten wird, muss es für die einzelnen Akteure verbindlich gemacht werden.

Damit sich Händler und Hersteller, beziehungsweise ihre Rücknahmesysteme, aktiv um die Rücknahme bemühen, sollte ihnen die Veröffentlichung ihrer Sammelquoten vorgegeben werden. Hersteller sollten verpflichtet werden, privaten Haushalten und Gewerbe eine Rückgabemöglichkeit in jedem Postleitzahlgebiet anzubieten sowie ein Sammelziel von 65 Prozent ab dem Jahr 2019 und 85 Prozent ab dem Jahr 2022 zu erfüllen.

Insbesondere für vergleichsweise kurzlebige und besonders umweltrelevante Elektrogeräte, wie etwa Handys, muss ein Pfandsystem eingeführt werden. Schließlich würde selbst eine Sammelquote von 65 Prozent bedeuten, dass weiterhin mehr als ein Drittel des Elektroschrotts illegal entsorgt wird.

- Verpflichtende Rücknahme eines Altgeräts bei Verkauf eines neuen Geräts für jeden Händler am Ort der Abgabe, auch bei Versand aus dem Ausland
- Verpflichtende Annahme von Altgeräten unter 50 cm für Händler mit einer Gesamtverkaufsfläche oder einer Lager- und Versandfläche von mindestens 100 m²
- Rücknahme per Postversand nur als zusätzliche Rückgabeoption und nicht bei Altlampen sowie losen oder beschädigten Batterien, stattdessen Angebot eines Rückgabestandorts in jedem Postleitzahlgebiet durch den Online-Handel
- Informationspflichten konkretisieren, als Ordnungswidrigkeit einstufen und Hersteller zur Finanzierung von Informationskampagnen verpflichten
- Veröffentlichung der Sammelquoten von Händlern und Herstellern
- Verpflichtung der Hersteller zur Schaffung eines Rückgabestandorts für private Haushalte und Gewerbe in jedem Postleitzahlgebiet sowie zur Erreichung eines Sammelziels von 65 Prozent ab 2019 und 85 Prozent ab 2022
- Schaffung eines Pfandsystems für vergleichsweise kurzlebige und besonders umweltrelevante Elektrogeräte

Wiederverwendung

Durch eine weitere Nutzung lässt sich die Lebensdauer der Geräte verlängern und die mit der Herstellung neuer Geräte verbundenen Umweltauswirkungen verringern. Die Verpflichtung zur Prüfung der Altgeräte auf die Möglichkeit ihrer Wiederverwendung in § 20 (1) ElektroG ist zu wenig konkret, sodass sie praktisch nicht eingehalten wird. So werden von etwa 782.000 Tonnen erfassten Elektroaltgeräten lediglich etwa 1 Prozent für eine Wiederverwendung vorbereitet.¹

Um das enorme Umweltentlastungspotenzial einer längeren Nutzung zu erschließen, muss jedes Altgerät auf die Möglichkeit einer Wiederverwendung geprüft werden. Hersteller, Händler und Kommunen müssen dazu verpflichtet werden, zurückgenommene Geräte schrittweise bis zu einem Anteil von 15 Prozent für eine Wiederverwendung vorzubereiten. Das mit dem Elektrogerätegesetz vom 20. Oktober 2015 beschlossene Separierungsverbot sollte aufgehoben werden, sodass Altgeräte zum Zweck der Wiederverwendung separiert werden dürfen. Solange Hersteller, Händler und Kommunen eine Quote von 15 Prozent von zur Wiederverwendung vorbereiteten Altgeräten nicht erfüllen, müssen sie Betrieben, die sich auf die Wiederverwendung von Altgeräten spezialisiert haben und notwendige Nachweispflichten erfüllen, den Zugang und die Separierung von Altgeräten zum Zweck der Wiederverwendung gestatten.

Gebrauchte Produkte sollten lediglich mit einem Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent besteuert werden, um einen finanziellen Anreiz zu bieten, keine neuen Produkte zu kaufen. Die öffentliche Beschaffung sollte zum Vorzug von gebrauchten Produkten verpflichtet werden.

- Jedes Altgerät muss auf die Möglichkeit einer Wiederverwendung geprüft werden
- Hersteller, Händler und Kommunen verpflichtet, zurückgenommene Geräte schrittweise bis zu einem Anteil von 15 Prozent für eine Wiederverwendung vorzubereiten
- Separierungsverbot für Elektroaltgeräte zur Wiederverwendung aufheben
- Mehrwertsteuersatz für gebrauchte Produkte von 19 Prozent auf 7 Prozent absenken
- Öffentliche Beschaffung zum Vorzug von gebrauchten Produkten verpflichten



Vor der Zerstörung ist jedes Altgerät auf die Möglichkeit einer Wiederverwendung zu überprüfen.



Ein „Recht auf Reparatur“ muss sicherstellen, dass Hersteller die Reparatur nicht mehr systematisch erschweren.

Reparatur

Durch die Reparatur von Elektrogeräten kann deren Lebensdauer verlängert und gleichzeitig der Ressourcenverbrauch und andere Umweltauswirkungen deutlich reduziert werden. Aufgrund fehlender politischer Unterstützung werden kaputte Elektrogeräte heutzutage jedoch immer seltener repariert. Damit die Reparatur in Deutschland wieder einen stärkeren Beitrag zum Umweltschutz leisten kann, sollte der Mehrwertsteuersatz für Reparaturen von 19 Prozent auf 7 Prozent abgesenkt werden.

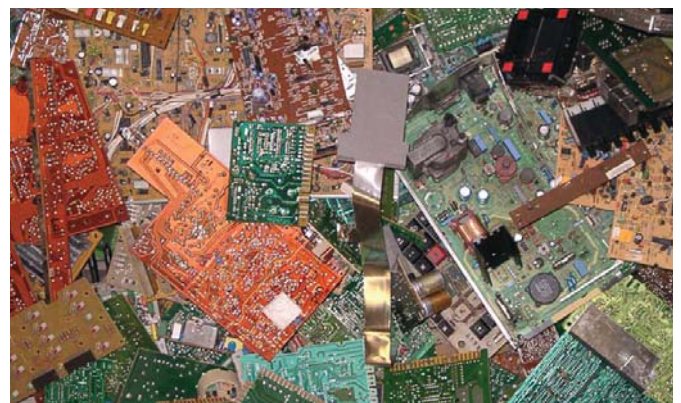
Hersteller sollten im Zuge eines „Rechts auf Reparatur“ dazu verpflichtet werden, originale Ersatzteile zu verhältnismäßigen Preisen, kostenfreie Reparaturanleitungen, Explosionszeichnungen und Software-Updates für die erwartete Lebensdauer der Geräte, zumindest jedoch für 7 Jahre ab Produktionsende, zur Verfügung zu stellen. Die Verbraucheraufklärung sollte durch Angaben zur Reparaturfähigkeit auf dem EU-Energielabel und die Verwendung von EPR-Entgelten für Informationskampagnen verbessert werden. Mindeststandards für das Ökodesign von Geräten sollten eine gute Reparaturfähigkeit sicherstellen.

- Pflicht für Hersteller, originale Ersatzteile, Reparaturanleitungen, Explosionszeichnungen und Software-Updates für die erwartete Lebensdauer der Geräte, zumindest jedoch für 7 Jahre, zur Verfügung zu stellen
- Mehrwertsteuersatz für Reparaturen von 19 Prozent auf 7 Prozent absenken
- Verbraucheraufklärung verbessern, durch Informationskampagnen und eine verpflichtende Kennzeichnung der Reparaturfähigkeit
- Mit Ökodesign-Standards die Reparaturfähigkeit der Geräte sicherstellen

Recycling

Durch ein Recycling können wertvolle Rohstoffe dem Wirtschaftskreislauf erhalten und so die umweltschädliche Gewinnung von Primärressourcen reduziert werden. Für viele Massen- und Edelmetalle existieren bereits profitable Recyclingprozesse. Anders ist es bei einem großen Teil der Kunststoffe und Technologiemetallen wie Lithium, Indium, Tantal oder den Seltenen Erden. Hier existieren zwar Recyclingverfahren, diese werden aufgrund fehlender Wirtschaftlichkeit jedoch meist nicht angewendet. Daher sind für Kunststoffe und Technologiemetalle separate Recyclingquoten notwendig.

Bisher werden die Recyclingquoten durch Rechenricks schöngerechnet. Tatsächlich stehen dem Markt deutlich weniger Recyclingmaterialien zur Verfügung als die Quoten vermuten lassen. Damit die Recyclingquoten den ehrlichen Recyclingerfolg darstellen, sollten sie nicht Input- sondern Output-basiert ermittelt werden, sodass nur noch die tatsächlich erzeugte Menge an Rezyklaten gewertet wird. Zudem sollten sich die Recyclingquoten selbstlernend erhöhen, damit immer der Stand der Technik angewendet wird: Bei Übererfüllung der Recyclingquoten wird automatisch eine höhere Quote festgelegt.



In Zukunft sollten nicht nur Massen- und Edelmetalle recycelt werden, sondern auch Kunststoffe und Technologiemetalle, wie Indium oder die Seltenen Erden.

Aufgrund niedriger Preise für Neumaterialien, die die mit deren Gewinnung verbundenen Umweltauswirkungen nicht reflektieren, sollte die Nachfrage nach Rezyklaten durch finanzielle Anreize wie einer Berücksichtigung bei der Berechnung der EPR-Entgelte und gesetzliche Mindesteinsatzquoten für Rezyklate gefördert werden. Die öffentliche Beschaffung sollte zum Vorzug von aus Recyclingmaterialien hergestellten Produkten verpflichtet werden.

- Finanzielle Anreize und Mindestquoten für den Einsatz von Rezyklaten
- Output-basierte Recyclingquoten, die sich selbstlernend erhöhen
- Separate Recyclingquoten für Kunststoffe und Technometalle

Kühlgeräte

Jedes Jahr fallen in Deutschland etwa 3 Millionen Kühlschränke und Gefriertruhen zur Entsorgung an. Ein großer Teil der Geräte enthält noch immer stark klimawirksame fluorierte Gase, wie FCKW. Gelangen sie in die Atmosphäre, schädigen sie die Ozonschicht und sind bis zu 10.000-mal so schädlich für das Klima wie CO₂.³ Bereits das FCKW in einem einzigen Kühlschrank hat ein Treibhauspotential von 2.800 kg CO₂.

Zentrales Problem der deutschen Gesetzeslage ist, dass Vorgaben für Mindestentnahmemengen von FCKW fehlen und nur unzureichende Anlagenüberprüfungen stattfinden. In der Folge vernachlässigen viele Recyclinganlagen wichtige Behandlungsschritte und führen beispielsweise keine Matrixentgasung des PU-Isolierschaums durch, wodurch erhebliche Mengen FCKW in der PU-Fraktion verbleiben und ausgasen können. Problematisch ist ebenfalls, dass im Fall einer getrennten Behandlung von

Kühlgeräten mit und ohne FCKW keine ausreichende Kontrolle zur Vermeidung von Fehlsortierungen stattfindet und zusätzliche FCKW-Emissionen stattfinden können.⁴

Wie bereits in vielen EU-Staaten, wie etwa Frankreich, Griechenland, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich und Portugal müssen die europäischen Mindestqualitätsstandards EN 50625-2-3 und TS 50625-3-4 (CENELEC-Standards) für die Kühlgerätebehandlung verbindlich festgelegt werden. Diese sehen unter anderem umfangreiche Anlagentests vor und erlauben anhand genauer Stoffstrombilanzen eine Überprüfung, ob über das gesamte Jahr hinweg die enthaltenen FCKW wirksam entfernt wurden. Wie etwa in Österreich sollten die CENELEC-Standards im Elektrogerätegesetz oder der geplanten Behandlungsverordnung festgelegt werden und nicht in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Als Verwaltungsvorschrift gilt diese erst nach 5 Jahren für Altanlagen und ermöglicht es den lokalen Behörden Ausnahmen zu erlassen.

Anders als in anderen EU-Staaten bestimmen und finanzieren die Recyclinganlagen in Deutschland ihren Prüfer selbst, was die Gefahr beschönigter Prüfberichte mit sich bringt. So werden wichtige Elemente der CENELEC-Standards, wie die Output-basierte Feststellung der zurückgewonnenen Kälte- und Treibmittel, nicht immer durchgeführt und zum Teil aufgefangenes Wasser als FCKW gewertet. Zunächst sollten die Prüfberichte zur Einhaltung der CENELEC-Standards verpflichtend veröffentlicht werden, wobei wettbewerbsrelevante Zahlen geschwärzt werden können. Entscheidend ist, dass die Selbstkontrolle der Anlagen beendet und die Prüfer durch neutrale Dritte beauftragt und finanziert werden. Zudem sollten sie einem Rotierverfahren unterliegen, sodass jedes zweite Jahr andere Prüfer die Anlagen überprüfen.

Für den Klima- und Ressourcenschutz beim Kühlgeräterecycling ist maximale Transparenz notwendig. Daher sollten die Prüfberichte zur Einhaltung der CENELEC-Standards zwingend veröffentlicht



Beim Kühlgeräterecycling werden jedes Jahr unnötig hunderttausende Tonnen CO₂-Äquivalente freigesetzt, diese ließen sich durch die Festlegung der Norm EN 50625-2-3 und deren konsequente Kontrolle vermeiden.

werden, wobei wettbewerbsrelevante Daten geschwärzt werden können. Eine Möglichkeit die tatsächlichen Klimaemissionen, beziehungsweise Einsparungen, des Kühlgeräterecyclings transparent zu machen, bietet das Analyse-Tool „RAL CO2OL-PRINT“ der RAL (Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.). Um die Verbrennung und den Export von Kunststoffen aus Kühlgeräten zu beenden, sollten hohe Anforderungen an die Rückgewinnung von Polystyrol und Polyurethan im ElektroG getroffen und die tatsächlich erzeugte Menge an Recyclingmaterialien transparent gemacht werden.

- Gesetzliche Festlegung der CENELEC-Standards für die Kühlgeräte-Behandlung im Elektrogerätegesetz oder der Behandlungsverordnung
- Veröffentlichung der Prüfberichte über die Einhaltung der CENELEC-Standards
- Beauftragung der Prüfer durch neutrale Stellen und mittels eines Rotierverfahrens

Lampen

Viele ausgediente Lampen besitzen ein besonderes Schadstoffpotenzial. Beispielsweise enthalten Energiesparlampen technisch bedingt Quecksilber und müssen deshalb getrennt erfasst und einem Recycling zugeführt werden. Trotz den Bemühungen einiger Hersteller und Händler werden Energiesparlampen von privaten Haushalten und Gewerbetreibenden immer wieder nicht korrekt entsorgt.

Um den Anteil ordnungsgemäß gesammelter Altlampen zu erhöhen, ist die Verpflichtung der Inverkehrbringer zu einer flächen-



Energiesparlampen und LEDs sind wichtig für den Klimaschutz, aber sie enthalten auch Schadstoffe. Damit zukünftig mehr Lampen korrekt entsorgt werden, braucht es ein separates Sammelziel für Altlampen.

deckenden Rücknahme und einer aktiven Verbraucherinformation, etwa mittels herstellerübergreifender Informationskampagnen, notwendig. Zudem sollte für Altlampen ein separates Sammelziel von 70 Prozent ab dem Jahr 2019 gelten und durch die Inverkehrbringer oder deren Rücknahmesysteme nachgewiesen werden.

Illegaler Import

Immer häufiger werden Elektrogeräte über Online-Plattformen wie Amazon, Ebay oder Alibaba verkauft, ohne dass diese ordnungsgemäß bei der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR) registriert wurden.⁵

So umgehen die Händler die Zahlung von Entsorgungsbeiträgen und erhöhen die Kosten für Unternehmen und Kunden, die sich an die gesetzlichen Vorschriften halten. Zudem können Verbraucher bei Verkäufern aus dem Ausland bei Schäden keinen Schadenersatz fordern, da anders als bei registrierten Produkten keine Anschrift in Deutschland oder ein Bevollmächtigter mit deutscher Anschrift existiert. Besonders problematisch hierbei ist, dass gerade über die Online-Plattformen häufig Elektrogeräte von niedriger Qualität oder hohen Schadstoffgehalten verkauft werden.

Online-Verkaufsplattformen sollten daher bei jedem Elektrogerät, das von einem gewerblichen Händler verkauft wird, die EAR-Registrierungsnummer des Produkt-Herstellers abfragen und auf der jeweiligen Produktseite veröffentlichen. Auch die deutsche Adresse des Inverkehrbringers oder dessen Bevollmächtigten muss bei jedem Produktangebot gewerblicher Händler mitveröffentlicht werden. Online-Verkaufsplattformen, die dennoch das Angebot illegal importierter Elektrogeräte tolerieren, sollten rechtlich an die Stelle des Inverkehrbringers treten und mit einem Bußgeld belegt werden.

- Angabe der EAR-Registrierungsnummer und der deutschen Adresse des Inverkehrbringers bei jedem Produktangebot auf Online-Verkaufsplattformen
- Haftung der Online-Verkaufsplattform oder des Fulfillment-centers bei Bereitstellung nicht registrierter Elektrogeräte

Vollzug

Derzeit findet bei vielen Gesetzen zum Schutz der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit keine effektive Überwachung durch die Behörden statt. In der Folge existieren einige Regelungen des Elektrogerätegesetzes praktisch nur auf dem Papier und werden faktisch nicht durchgesetzt, wie die problemlose Entnahme von Batterien durch herstellerunabhängiges Fachpersonal oder die Prüfung, ob Altgeräte einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden können. Zudem ist die Gesetzesbasis häufig nicht geeignet, um ein aussagekräftiges Monitoring und einen funktionierenden Vollzug zu gewährleisten.

Die durch Tests der DUH belegte schlechte Rücknahmepaxis vieler Händler wird durch das Fehlen behördlicher Kontrollen mitverursacht. Bisher ist der Vollzug der Rücknahmeregelung den unteren Abfallbehörden übertragen, dessen Aufgaben von Bundesland zu Bundesland durch unterschiedliche Ämter wahrgenommen werden. Diese leiden häufig unter Personalknappheit und sind mit einer Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben betraut mit der Folge, dass sie ihre Vollzugsaufgaben oft nur unzureichend wahrnehmen. Um das Vollzugsdefizit zu überwinden und einen einheitlichen und gut erreichbaren Ansprechpartner für Verbraucher anzubieten, sollte das Umweltbundesamt mit dem Vollzug von § 17 und § 18 betraut werden und unangekündigte Kontrollen durchführen.

Ein großer Teil ausgedienter Elektrogeräte wird in Deutschland nicht ordnungsgemäß gesammelt und verwertet, indem zum Beispiel Verwertungsanlagen Elektrogeräte behandeln ohne die Mengen zu melden und die Umweltauflagen zu erfüllen. Um ein besseres Monitoring der Mengenströme und Plausibilitätsprüfungen zu ermöglichen, sollten Betreiber von Erstbehandlungs- und Verwertungsanlagen alle bei ihnen behandelten Mengen ebenfalls direkt der Stiftung EAR melden. Zudem sollte der gesamte Recyclingprozess von Elektroaltgeräten in zertifizierten Anlagen erfolgen, die zentral in einem öffentlichen Register bei der Stiftung EAR erfasst werden. Vor Aufnahme in das Register ist die Zertifizierung der Anlage zu überprüfen. Damit das Monitoring der erfassten Mengen, etwa bei Händlern und entsorgungspflichtigen Besitzern, verbessert wird, sollte die Meldung von Mengen grundsätzlich kostenfrei und so unbürokratisch wie möglich erfolgen.

Zur Verhinderung des illegalen Exports von Elektroaltgeräten ist es notwendig, dass die aus der Richtlinie 2012/19/EU übernommenen Mindestanforderungen an die Verbringung in der Praxis konsequent überprüft werden. Um einen Überblick über die ausgeführten Mengen gebrauchter Elektrogeräte zu bekommen, sollte beim Statistischen Bundesamt die bisher unter dem Schlüssel „GP09-26“ erfasste Ausfuhrmenge genauer konkretisiert werden. Insbesondere sollte zwischen der Ausfuhr gebrauchter Geräte und der Ausfuhr neuer Geräte unterschieden werden.

Die Stiftung EAR sollte die zusammengeführten Mengenmeldungen der Öffentlichkeit zeitnah und übersichtlich zur Verfügung stellen. Die dargestellten Mengen sollten den an die EU übermittelten

Werten entsprechen und alle offiziell erfassten Mengenströme aufgreifen. Hierzu sollten auch die Mengen dargestellt werden, die bisher vom Statistischen Bundesamt ermittelt oder die von entsorgungspflichtigen Besitzern selbst verwertet werden.

- Unangekündigte Kontrollen der Rücknahme- und Informationspflichten durch das Umweltbundesamt
- Direkte Meldung aller bei den Erstbehandlungs- und Verwertungsanlagen behandelten Mengen an die Stiftung EAR
- Behandlung von Elektroaltgeräten ausschließlich durch zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe und Veröffentlichung der zugelassenen Betriebe in einer geprüften Liste bei der Stiftung EAR
- Konsequenter Vollzug der Mindestanforderungen für den Export gebrauchter Elektrogeräte und eine getrennte Statistik über die Ausfuhr von gebrauchten und neuen Elektrogeräten
- Einfache Meldung und zeitnahe Darstellung aller offiziell erfassten Mengenströme bei der Stiftung EAR

Endnoten:

- 1 www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/abfallwirtschaft/statistiken/elektro-und-elektronikaltgeraete
- 2 Schätzung der DUH auf Basis von Zahlen der Stiftung EAR und des statistischen Bundesamtes.
- 3 IPCC 2013: "Climate Change 2013: The Physical Science Basis". Verfügbar unter www.ipcc.ch/report/ar5/wg1.
- 4 Öko-Institut e.V. 2016: "Ökobilanzielle Untersuchung zur Verwertung von FCKW- und KW-haltigen Kühlgeräten". Verfügbar unter www.oeko.de/oekodoc/2497/2016-027-de.pdf
- 5 <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/umweltverbaende-fordern-ende-des-illegalen-imports-von-elektrogeraeten/>

Fotos:

Fotolia (thieury, Bjoern Wylezich, Janina Dierks, damrong, golubovy, pix4U, mhp), Philipp Sommer/DUH.



